QUALITÄTSBERICHT

Interne Erstakkreditierung der Universität zu Köln

Executive Master of Business Administration (MBA)

University of Cologne Business School, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

Studiengang	› Executive Master of Business Administration (EMBA) (MBA)
Akkreditierungsentscheidung	**Akkreditiert mit Auflagen** (Rektoratsbeschluss vom 13.08.2025)
Akkreditierungsfrist	**01.10.2025 – 30.09.2033**
Anzeigefrist Auflagenerfüllung	**30.09.2025** (Auflagen erfüllt)
Akkreditierungskommission	09.07.2025
QM-Dialog	28.04.2025

1. Akkreditierungsentscheidung

Beschluss des Rektorats[1]

Der Studiengang „Executive Master of Business Administration (MBA)“ wird akkreditiert. Die Akkreditierung wird mit 2 Auflagen und 5 unterstützenden Empfehlungen verbunden. Das Rektorat stimmt der Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission ohne Änderungen zu.

Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission

Entscheidungsvorschlag zur Akkreditierung:

Die Akkreditierungskommission empfiehlt dem Rektorat, den Studiengang „Executive Master of Business Administration“ (MBA) für den Zeitraum 01.10.2025 – 30.09.2033 zu

[1] Hinweis zur Stellungnahme: Die Fakultät erhält vor der Rektoratsbefassung die Möglichkeit, zur Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission binnen zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Die Fakultät hat auf eine Stellungnahme zur Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission verzichtet.

akkreditieren.

Die Kommission empfiehlt, die Akkreditierung mit 2 Auflagen und 5 unterstützenden Empfehlungen zu verbinden.

Entscheidungsvorschlag zur Erfüllung der Kriterien gemäß Studienakkreditierungsverordnung NRW vom 25. Januar 2018:

- Die formalen Kriterien sind bedingt erfüllt für Qualitätskriterium „Modularisierung" (§ 7 StudakVO NRW), vgl. Auflage 1.
- Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind bedingt erfüllt für Qualitätskriterium „Hochschulische Kooperationen" (§ 20 StudakVO NRW), vgl. Auflage 2.

Vorgeschlagene Auflagen:

Zu Qualitätskriterium „Modularisierung" (§ 7 StudakVO NRW):

(1) *Das Praxismodul muss vollständig beschrieben im Modulhandbuch aufgenommen werden. Das Modulhandbuch muss für die Studierenden zugänglich sein.*

Zu Qualitätskriterium „Hochschulische Kooperationen" (§ 20 StudakVO NRW):

(2) *Der Kooperationsvertrag zwischen der University of Cologne Business School gGmbH (UCBS) und der Rotterdam School of Management muss vor Studienstart in unterschriebener Form vorgelegt werden.*

Für die Erfüllung der Auflagen sollte eine Frist bis zum **30.09.2025** gesetzt werden. Die Dokumentation der Auflagenerfüllung muss der Akkreditierungskommission über die Dekanate fristgerecht übermittelt werden.

Auflagen 1 und 2 wurden erfüllt. Das Rektorat bestätigt dies mit Beschluss vom 20.01.2026 (Befassung in der Akkreditierungskommission am 03.12.2025).

Vorgeschlagene Empfehlungen:

Zu Qualitätskriterium „Qualifikationsziele und Abschlussniveau" (§ 11 StudakVO NRW):

(1) *Die Modulbeschreibung des Praxismoduls sollte die Anforderungen an die anzurechnende Berufserfahrung präzisieren.*

(2) *Notwendige Informationen für internationale Bewerber*innen (bspw. Hinweis auf uni-assist) sollten auf der Website kommuniziert werden.*

Zu Qualitätskriterium „Schlüssiges Studiengangkonzept und adäquate Umsetzung" (§ 12 StudakVO NRW):

(3) *Es sollte ein Angebot geschaffen werden, mit dem die Studierenden ihre*

Vorkenntnisse vorab testen und selbstständig angleichen können.

(4) *Es wird empfohlen, im Modul Studienreise ein Angebot innerhalb Deutschlands als Alternative zu ermöglichen.*

Zu Qualitätskriterium „Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich“ (§ 15 StudakVO NRW):

(5) *Die Flexibilität des Studiengangs sollte sichtbarer gemacht werden, um Personen in diverseren Lebensumständen anzusprechen (bspw. Personen mit familiären Verpflichtungen).*

Begründung der Beschlussempfehlung

Die Akkreditierungskommission stellt auf Grundlage des Gutachtens sowie der Antragsunterlagen fest, dass die formalen Kriterien (gemäß Studienakkreditierungsverordnung NRW vom 25. Januar 2018) bedingt erfüllt sind für Qualitätskriterium „Modularisierung“ (§ 7 StudakVO NRW), vgl. Auflage 1. Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind bedingt erfüllt für Qualitätskriterium „Hochschulische Kooperationen“ (§ 20 StudakVO NRW), vgl. Auflage 2. Die Fakultät hat auf eine Stellungnahme zum Gutachten verzichtet.

Die im Gutachten enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist vollständig, nachvollziehbar und gut begründet. Die entwickelten Maßnahmen hält die Kommission für geeignet, um den Studiengang weiterzuentwickeln. Eine der im Gutachten vorgeschlagenen Auflagen schlägt die Kommission zur Streichung vor, da diese als bereits erfüllt bewertet wurde. Die anderen beiden Auflagen gibt die Kommission mit einer Ergänzung in Auflage 1 weiter. Die vorgeschlagenen Empfehlungen gibt die Kommission mit einer geänderten Formulierung in Empfehlung 3 weiter. Die Kommission ergänzt eine zusätzliche Empfehlung (Empfehlung 4).

Zu Auflage 1: Im Gutachten wird die folgende Auflage vorgeschlagen: *Das Praxismodul muss vollständig beschrieben im Modulhandbuch aufgenommen werden.*

Das Praxismodul wird im Modulhandbuch erwähnt, aber es fehlen weitere Informationen. Die Kommission schließt sich der Auflage an und ergänzt diese um den folgenden Satz: *Das Modulhandbuch muss für die Studierenden zugänglich sein.* Das Modulhandbuch sollte den Studierenden spätestens zu Beginn ihres Studiums zur Verfügung stehen. Als Frist zur Erfüllung der Auflage sollte daher der 30.09.2025 festgelegt werden.

Zu Auflage 2: *Der Kooperationsvertrag zwischen der University of Cologne Business School gGmbH (UCBS) und der Rotterdam School of Management muss vor Studienstart in unterschriebener Form vorgelegt werden.*

Zum Zeitpunkt der Befassung in der Kommission liegt der Kooperationsvertrag noch nicht

in unterschriebener Form vor. Der Kooperationsvertrag muss spätestens zum Studienstart im Wintersemester 2025/26 vorliegen. Die Kommission schließt sich der Auflage an. Als Auflagenfrist sollte der 30.09.2025 festgelegt werden.

Zu Empfehlungen 1, 2 und 5: Die Kommission schließt sich den im Gutachten vorgeschlagenen Empfehlungen an.

Zu Empfehlung 3: Im Gutachten ist die folgende Empfehlung vorgeschlagen: *Es sollte ein Angebot geschaffen werden, mit dem die Studierenden ihre heterogenen Vorkenntnisse selbständig angleichen und vorab testen können.*

Die Kommission schließt sich der Empfehlung an und ändert die Formulierung: *Es sollte ein Angebot geschaffen werden, mit dem die Studierenden ihre Vorkenntnisse vorab testen und selbstständig angleichen können.* Nach dem Verständnis der Kommission soll die Testung vorab die Voraussetzung für die eigenständige Angleichung der Vorkenntnisse schaffen. Inwieweit dies als Angebot umsetzbar ist, kann die Kommission nicht beurteilen.

Zu Empfehlung 4: *Es wird empfohlen, im Modul Studienreise ein Angebot innerhalb Deutschlands als Alternative zu ermöglichen.*

Die Kommission ergänzt eine zusätzliche Empfehlung. Um Personen gerecht zu werden, die nicht ins Ausland verreisen können, wird empfohlen, im Modul Studienreise ein alternatives Angebot innerhalb Deutschlands zu ermöglichen. Im Gutachten wird dieser Aspekt lediglich als Hinweis im Fließtext genannt (vgl. S. 8).

Gestrichene Auflage zu Qualitätskriterium „Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen“ (§ 19 StudakVO NRW): *Der Kooperationsvertrag zwischen der Universität zu Köln und der University of Cologne Business School gGmbH (UCBS) muss vor Studienstart in unterschriebener Form vorgelegt werden.*

Der Kooperationsvertrag liegt inzwischen vor. Die Auflage ist somit erfüllt und kann entfallen.

2. Begutachtung im QM-Dialog

Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen

Die rechtlich vorgeschriebenen formalen Qualitätskriterien (§§ 3–10 der StudakVO NRW) sind teilweise erfüllt. Für § 7 Modularisierung sprechen die Gutachtenden eine Auflage aus. Hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien kommen die Gutachter*innen zu einstimmigen Vota. Auf der rechtlichen Grundlage der StudakVO NRW werden diese teilweise als erfüllt erachtet. Zu den Qualitätskriterien § 19 Kooperation mit

nichthochschulischen Einrichtungen sowie § 20 Hochschulische Kooperationen sprechen die Gutachtenden zwei Auflagen aus. Hinsichtlich der weiteren Qualitätskriterien sollten vereinzelt Verbesserungen erwogen werden.

Die Gutachtenden konnten einen guten Eindruck vom Studiengang gewinnen, vor allem der Fokus auf ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen wurde in den Gesprächen deutlich. Die Studierenden berichteten positiv aus ihrer Erfahrung mit dem Vorgängerstudiengang und von der Betreuung durch die Fachverantwortlichen. Die Gutachtenden loben die Bemühungen der Business School diverse Gruppen willkommen zu heißen und Studierenden mit möglichst viel Flexibilität in jeglichen Lebenslagen entgegenzukommen. Die Studierenden erhalten ein umfassendes Lehrangebot aus Wissenschaft und Praxis.

Die Gutachtenden sprechen drei Auflagen mit formalem Charakter aus: eine zu den formalen Qualitätskriterien und zur Beschreibung des Praxismoduls im Modulhandbuch und zwei zu der Vorlage der unterschriebenen Kooperationsverträge mit der Universität zu Köln sowie der Rotterdam School of Management. Die Empfehlungen betreffen insbesondere die Vorbereitung auf das Studium, so sollte die Fakultät Informationen für internationale sowie Bewerber*innen in unterschiedlichen Lebenslagen sichtbarer auf der Website vorhalten. Ebenso sollten die Anforderungen für das Praxismodul in der Modulbeschreibung konkretisiert werden. Zur Angleichung von Vorkenntnissen sollten den Studierenden mehr Materialien und Mittel wie Selbsttests an die Hand gegeben werden.

Die Gutachter*innen empfehlen, den Studiengang zu akkreditieren. Eine Verbindung mit Auflagen und unterstützenden Empfehlungen wird vorgeschlagen.

Gutachter*innengruppe des QM-Dialogs

Gutachter*in	**Herkunftsuniversität, Lehrstuhl, Institut, o. Ä.**
Prof. Dr. Andreas Dutzi	Universität Siegen, Chair of Management, Accounting and Corporate Governance
Prof. Dr. Christoph Watrin	Universität Münster, Institut für Unternehmensrechnung und -besteuerung
Dr.‘ Birgit Vemmer	Vemmer.Doil Coaching & Consulting, Bielefeld (Vertreterin der Berufspraxis)
Marie Massoth	Hochschule Reutlingen & Université de Strasbourg, European Management Studies (Studentische Vertreterin)
Dr.‘ Claudia Wegener	Universität zu Köln, Philosophische Fakultät, Institut für Linguistik (Interne Gutachterin)

3. Kurzprofil des Studiengangs gemäß Selbstbericht

Das Executive MBA (EMBA)-Programm ist ein Weiterbildungsstudiengang der Universität zu Köln (Uzk) im Sinne des Hochschulgesetzes § 62. Der EMBA wird von der an der EQUIS akkreditierten Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (WiSo) angesiedelten *University of Cologne Business School gGmbH* (UCBS) administriert. Die UCBS ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung; Alleingesellschafterin ist die Universität zu Köln.

Der Studiengang wurde zum Wintersemester 2016/2017 als Weiterbildungsstudiengang im Bereich Business Administration in Kooperation mit der Rotterdam School of Management der Erasmus Universität (RSM) eingerichtet. Nach Beendigung der Kooperation mit der RSM im Juli 2024 und dem Start der letzten CR-EMBA Kohorte im September 2024 plant die UCBS nun ein eigenständiges EMBA-Programm fortzuführen. Dieses neue Studienprogramm orientiert sich gemäß Selbstbericht an den Lerninhalten, Lernzielen und akademischen Exzellenzstandards des bisherigen CR-EMBA, um weiterhin eine qualitativ hochwertige Ausbildung für Führungskräfte zu gewährleisten.

Zentraler Gegenstand des EMBA soll neben der Aneignung von fortgeschrittenem General Management Wissen insbesondere auch der Fokus auf die Entwicklung von Führungskompetenzen (Personal Leadership Development) sein. Der EMBA soll betriebswirtschaftliche Inhalte mit praxisnahen Anwendungen sowie Training von Leadership und Management Skills kombinieren. Der EMBA soll den Teilnehmer*innen somit die Möglichkeit bieten, ihre Karriere innerhalb ihrer Organisation zu beschleunigen oder einen entscheidenden Schritt zu einem beruflichen Wechsel zu machen.

Der EMBA ist gemäß Selbstbericht ein weiterbildendendes, berufsbegleitendes Teilzeitstudium, dessen Kurse i. d. R. alle zwei Wochen am Wochenende stattfinden (Freitagabend und Samstag). Dadurch sollen die Studierenden das Studium neben einer Vollzeitbeschäftigung absolvieren und innerhalb von 18 Monaten abschließen können. Zusätzlich soll das Programm zwei Kursblockwochen sowie eine einwöchige internationale Studienreise umfassen. Für den Abschluss eines Masterabschlusses mit 120 Leistungspunkten (LP) soll der EMBA zudem ein 30 LP-Praxismodul beinhalten, das aus der Berufserfahrung der Studierenden hervorgeht.

Der EMBA adressiert gemäß Selbstbericht Berufstätige aus dem Mittel- und Seniormanagement, die nach einem ersten berufsqualifizierten Hochschulabschluss ihre betriebswirtschaftlichen Kenntnisse weiter auf- bzw. ausbauen und ihre Karriere durch ein praxisorientiertes Studium weiterentwickeln wollen. Berufserfahrung von mindestens vier Jahren wird vorausgesetzt. Die Beherrschung der englischen Sprache auf dem Mindestniveau B2 (CEF) soll eine weitere Zugangsvoraussetzung sein, da das komplette Studium

ausschließlich auf Englisch angeboten werden soll.

4. Das Qualitätsmanagementsystem der Universität zu Köln

Q³UzK ist ein zentrales Instrument zur Umsetzung der Vision und Ziele der UzK. Die Qualitätsziele und Qualitätskriterien auf Basis des Leitbilds Studium und Lehre bilden die Grundlage. Es wurden Kernprozesse für die Einrichtung und die Weiterentwicklung von Studiengängen entwickelt, in denen alle zwei Jahre im Rahmen von Qualitätskonferenzen (Q-Konferenzen) ein auf Kennzahlen und Evaluationsergebnissen, aber auch Erfahrungswissen und Anliegen der Studierenden gestützter Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden stattfindet, in dem Verbesserungsbedarfe identifiziert und aus dem Maßnahmen abgeleitet werden. Zusätzlich werden alle acht Jahre QM-Dialoge unter Beteiligung externer Gutachter*innen durchgeführt, die die Einhaltung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung überprüfen und in einem Gutachten bewerten. Dieses Gutachten dient neben der Stellungnahme des Fachs zum Gutachten als Basis für die Beschlussvorbereitung in der Akkreditierungskommission und zur Beschlussfassung durch das Rektorat. Das Rektorat entscheidet über die Akkreditierung und vergibt das Siegel des Akkreditierungsrates.

Hinweis zur Einschaltung der Ombudsstelle

Bei nicht lösbaren Konflikten im Zusammenhang mit Rektoratsentscheidungen in Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren besteht die Möglichkeit gem. § 25 der Ordnung zum Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre und zur internen Akkreditierung von Studiengängen vom 13. Juli 2023 die Ombudsstelle Akkreditierungsverfahren anzurufen. Dies erfolgt durch die für den betroffenen Studiengang zuständigen Dekanate im Einvernehmen mit den Studiengangsverantwortlichen an die Adresse Ombudsstelle-Akkreditierung@uni-koeln.de.

Die Ombudsstelle ist zuständig für die Vermittlung bei Konfliktfällen im Rahmen der internen Akkreditierung mittels Überprüfung des jeweiligen Akkreditierungsverfahrens und kann insbesondere eingeschaltet werden, wenn

1. das Rektorat trotz positiver Empfehlung der Akkreditierungskommission eine negative Akkreditierungsentscheidung trifft,
2. eine Auflage als nicht kriteriengeleitet im Sinne von § 19 angesehen wird,
3. das Rektorat Auflagen als nicht erfüllt ansieht.

Die Ombudsstelle ist nicht zuständig für Verfahrensfragen im Rahmen der Akkreditierungsverfahren. Sie entscheidet, ob die Beschwerde abgelehnt wird oder weitere Maßnahmen eingeleitet werden. Für die Klärung benötigte Unterlagen sind der Ombudsstelle binnen sechs Wochen durch die Beteiligten zur Verfügung zu stellen.